
Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz ¹

(Änderung vom 23. Juni 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz vom 14. September 2010² wird wie folgt geändert:

§ 6

Für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber, die gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse einwandfrei und elektronisch abrechnen, kann die Ausgleichskasse den Verwaltungskostenbeitrag ermässigen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 23. Juni 2020

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-9.

² SRSZ 362.111.